

Für das Nachschlagewerk! Ja)
Für die Fachpresse! Ja } nur Ziff. III 3 der Gründe
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 5 Abs. 3 Nr. 3; § 83 Abs. 1 ArbGG;
§ 256 ZPO

Leitsatz: Hat ein Unternehmen mehrere Betriebe, so ist zur Klärung der Frage, ob ein Angestellter leitender Angestellter i.S. des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG 1972 ist, auch zu prüfen, inwieweit unternehmerische Aufgaben von der Unternehmensleitung selbst wahrgenommen werden oder auf Angestellte des einzelnen Betriebes delegiert worden sind.

Aktenzeichen: 1 ABR 48/73

Beschluß des BAG vom 4. Dezember 1974

LAG Frankfurt a.Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BR 48/73

a BV 34/72 Frankfurt a.M.

kündet am
Dezember 1974

. Henkelmann,
sinspektorin
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 1974 durch
den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter
Dr. Auffarth und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter
Hirschmann und Mager beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin und des Antragsgegners wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 6. Februar 1973 - 5 Ta BV 34/72 - hinsichtlich der Beteiligten L , M , R , St , V und W aufgehoben. Die Sache wird insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
2. Hinsichtlich des Beteiligten Sch werden der vorgenannte Beschluß des Landesarbeitsgerichts und der Beschluß des Arbeitsgerichts Gießen vom 11. September 1972 - 2 BV 1/72 - aufgehoben. Das Verfahren ist insoweit erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Das beteiligte Unternehmen (Antragstellerin), dessen Leitung in N ihren Sitz hat, stellt im Werk B Muldenkipper und Produkte der Marinetechnik her. Werksleiter sind die Herren F und Dr. H für den kaufmännischen bzw. technischen Bereich. Am 25. Februar 1972 erging das Wahlausschreiben zu der Betriebsratswahl, die am 10. April 1972 stattfand. Seinerzeit waren 463 wahlberechtigte Arbeiter und 155 wahlberechtigte Angestellte im Betrieb beschäftigt. Der Wahlvorstand hatte u.a. die jetzt noch im Beschlußverfahren beteiligten sieben Angestellten in die Wählerliste aufgenommen. Deren Einsprüche gegen die Aufnahme in die Wählerliste lehnte der Wahlvorstand mit der Begründung ab, sie gehörten nicht zum Kreis der leitenden Angestellten.

Daraufhin hat die Antragstellerin am 30. März 1972 das vorliegende Beschlußverfahren zur Klärung des Rechtsstatus dieser sieben Angestellten eingeleitet. Nach Durchführung der

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Betriebsratswahl, die nicht angefochten worden ist, hat die Antragstellerin das Verfahren gegen den Betriebsrat (Antragsgegner) fortgesetzt und beantragt festzustellen, daß die in diesem Verfahren beteiligten Arbeitnehmer leitende Angestellte nach § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 sind.

Den sieben Angestellten obliegen nach dem Vorbringen der Beteiligten folgende Aufgaben:

a) Karl Heinz L

Herr L ist Maschinenbau-Ingenieur, 32 Jahre alt, seit dem 1. Oktober 1971 bei der Antragstellerin beschäftigt.

Die Antragstellerin hat die Stelle L s wie folgt beschrieben:

Herr L ist Leiter des Fertigungsbereiches "Mechanische und Sonderfertigung", einschließlich Werksunterhaltung und Ausbildungswerkstatt. Er ist Vorgesetzter von 120 Mitarbeitern. Er ist verantwortlich für den richtigen Einsatz und die Betreuung des ihm unterstellten Personals, für die Schaffung eines geregelten Produktionsablaufs, für die fertigungsgerechte und termingerechte Auslieferung der Aufträge, für die Instandhaltung des Maschinenparks und die Werkzeugverwaltung, ferner für den Organisationsablauf innerhalb seines Bereiches, für die Kostenüberwachung, für die Maschinenauslastung sowie für Veränderungen personeller und maschineller Art.

Der Antragsgegner hat vorgetragen, daß Herr L keinen eigenverantwortlichen Entscheidungsbereich habe.

b) Günter M

Herr M ist Werkmeister von Beruf, ermächtigt, den Titel Ingenieur zu führen, 53 Jahre alt, seit dem 19. Mai 1959 bei der Antragstellerin beschäftigt.

Die Antragstellerin hat die Stelle M s wie folgt beschrieben:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Herr M ist der Leiter des Fertigungs-
bereiches "Serienfertigung". Er ist Vorgesetz-
ter von 155 Mitarbeitern, davon 6 Meistern
und ist zuständig für alle technischen, perso-
nellen und organisatorischen Fragen seines Be-
reiches.

Zu dem Fertigungsbereich "Serienfertigung" ge-
hören die Grobblech- und die Feinblechfertigung,
die Muldenfertigung, der Rahmenbau, die Fahrge-
stellmontage mit Fertigmontage der Fahrzeuge,
die Lackiererei, das Einfahren der Fahrzeuge
und das ablieferungsgerechte Fertigmachen der
Fahrzeuge.

Herr M ist verantwortlich für die ferti-
gungsgerechte, auftragsgerechte und terminge-
rechte Auslieferung des Produktes.

Zu seinen Aufgaben gehört ferner die Erstel-
lung von Prototypen im Muldenkipperbereich mit
Einfluß auf die Konstruktion,
die Mitwirkung bei der Entwicklung von Fahrzeu-
gen sowie die technische Beratung im gesamten
Werk B .

Er ist allein verantwortlich für die Sicherheit
im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften und
für den Feuerschutz. Ihm obliegt die Überwachung
der Betriebseinrichtung und der Betriebsmittel,
der Einsatz des Personals und dessen Überwachung
sowie die fachliche Auswahl bei Neueinstellungen.

Die Antragstellerin hat ergänzend vorgetragen, daß Herr
M nicht für die Erstellung, sondern für die Durchführung
der Fertigungsprogramme zuständig ist.

Der Antragsgegner hat darauf hingewiesen, daß diese Fer-
tigungsprogramme vom Stammwerk vorgegeben sind.

c) Walter R

Herr R ist Industrie-Kaufmann von Beruf, 39 Jahre alt,
seit dem 1. April 1970 bei der Vorgängerin der Antragstellerin

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

und seit 1. Januar 1971 bei dieser im Betrieb in B tätig.

Die Antragstellerin hat die Stelle R 's wie folgt beschrieben:

Herr R ist Einkaufsleiter und zugleich verantwortlich für den Bereich "Versorgung". Er hat Handlungsvollmacht.

Er ist Vorgesetzter für den Einkauf, den Wareneingang, alle Lager, den innerbetrieblichen Transport und den Versand. Ihm unterstehen 48 Mitarbeiter. Er ist verantwortlich für die Gesamtversorgung des Werkes. Seine Aufgabe ist die Koordinierung aller Aufgaben in den unter Punkt 2 genannten Abteilungen, der optimale Einsatz seiner Mitarbeiter und die Marktbeobachtung, um die günstigsten Beschaffungsmöglichkeiten zu finden.

Herr R leitet die aufgeführten Abteilungen, er gibt die Aufgabenstellung und setzt die Prioritäten,

er berät die Abteilungsleiter und Mitarbeiter, er kontrolliert deren Tätigkeiten und er vertritt die persönlichen Belange der Mitarbeiter bei Versetzungen,

bei Gehalts- und Lohnerhöhungen und bei sonstigen Personalfragen,

er berät die Werksleitung bzw. die Personalabteilung bei Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.

Der Antragsgegner hat vorgetragen, daß Herr R lediglich bei den vom Stammwerk zugelassenen Lieferanten im Rahmen der von dort genehmigten Kontingente Bestellungen aufgeben könne; er könne nicht im wesentlichen selbständig handeln.

Die Antragstellerin ist dieser Darstellung entgegen getreten und hat dargelegt, daß Herr R bei Engpässen auch selbständig F -Kaufteile bestellen könne. Herr

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

R bestelle ferner alle anfallenden Reparatur- und Ersatzteile.

d) Karl St

Herr St ist Maschinenmeister und berechtigt, den Titel Ingenieur zu tragen, 46 Jahre alt, seit 6. Oktober 1947 bei der Vorgängerin und seit dem 1. Januar 1971 bei der Antragstellerin beschäftigt.

Die Antragstellerin hat die Stelle St 's wie folgt beschrieben:

Herr St ist der Leiter der "Arbeitssteuerung" und der "Arbeitsplanung".

Er ist Vorgesetzter von 31 Mitarbeitern, für deren Einsatz er verantwortlich ist.

Er ist verantwortlich für den gesamten Ablauf der Arbeitsplanung und Steuerung, Bereitstellung der Einzelteile für die Montagen. Seine Hauptaufgabe ist, die tägliche mittel- und langfristige Disposition in der Planung und Steuerung einzuleiten, zu überwachen, zu koordinieren und durchzusetzen.

Die Tätigkeit schließt die Beziehungen zu anderen Stellen wie Konstruktion A und Konstruktion B sowie die Verbindung zum Hauptwerk N am Sand ein. Er ist berechtigt, Materialien im Rahmen der Auftragserteilung und -abwicklung beim Einkauf aufzugeben.

Im personellen Bereich trifft er Entscheidungen bei Umbesetzungen innerhalb der Abteilung, bei Personalanforderungen und bei Urlaubsabstimmungen. Bei Einstellungen obliegt ihm die fachliche Auswahl.

Der Antragsgegner hat vorgetragen, daß Herr St nicht im wesentlichen eigenverantwortlich arbeitet.

e) Otto V

Herr V ist Diplom-Ingenieur, 60 Jahre alt, seit dem 1. Juli 1956 bei der Vorgängerin und seit dem 1. Januar



1971 bei der Antragstellerin tätig.

Herr V leitet die Konstruktionsabteilung Marine-technik.

Die Antragstellerin hat die Stelle wie folgt beschrieben:

Herr V ist der Leiter der Konstruktion B-Marinetechnik-. Er ist Vorgesetzter von 11 Mitarbeitern, darunter zwei Gruppenführer. Er ist für den Einsatz und die Überwachung des ihm unterstellten Personals zuständig. Er ist innerhalb der Abteilung für alle personellen, technischen und organisatorischen Fragen zuständig.

Im einzelnen besteht die Aufgabe des Herrn V in der Festlegung der Ausführungsrichtlinien, in der Überwachung der konstruktiven Ausführung sowie in der Überwachung der terminlichen Abwicklung. Herr V ist ferner zuständig für die Aufgaben an den Betrieb einschließlich der Materialdisposition, für die Bearbeitung von technischen Beschreibungen und technischen Dienstvorschriften sowie von Gerätebeschreibungen usw., ferner für die Aufstellung von Versuchsprogrammen für Entwicklung von Geräteabnahmeprüfungen im Werk und bei Marine-dienststellen, für technische Verhandlungen mit Dienststellen der Bundeswehr, ausländischen Interessenten, Auftraggebern und mit Industriepartnern bei Lieferung für Waffensysteme, mit Werften und Lieferanten.

Der Antragsgegner hat die Eigenverantwortlichkeit Herrn V s bestritten.

f) Kurt W

Herr Kurt W ist Ingenieur des Allgemeinen Maschinenbaus, er ist 43 Jahre alt, seit dem 19. Mai 1959 bei der Vorgängerin und seit dem 1. Januar 1971 für die Antragstellerin tätig.



Herr W leitet die Konstruktionsabteilung der Produktgruppe A (Muldenkipper).

g) Hans Sch

Herr Sch ist Ingenieur für Hüttentechnik, 31 Jahre alt, war seit dem 1. Januar 1970 bei der Vorgängerin und seit dem 1. Januar 1971 bei der Antragstellerin beschäftigt. Er ist am 31. Oktober 1974 ausgeschieden.

Das Arbeitsgericht hat den früheren Beteiligten I als leitenden Angestellten anerkannt und im übrigen den Antrag zurückgewiesen. Die Entscheidung ist bezüglich des Angestellten I rechtskräftig geworden.

Gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts im übrigen richtete sich die Beschwerde der Antragstellerin. Das Landesarbeitsgericht hat über die Entscheidung des Arbeitsgerichts hinaus auch die Beteiligten R, V und W als leitende Angestellte anerkannt und im übrigen die Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Gegen den angefochtenen Beschluß haben die Antragstellerin und der Antragsgegner Rechtsbeschwerde eingelegt. Die Antragstellerin beantragt die Feststellung, daß auch die Arbeitnehmer L, M und St leitende Angestellte sind, während der Antragsgegner die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung erstrebt. Beide Beteiligten beantragen wechselseitig, die Rechtsbeschwerde der Gegenseite zurückzuweisen.

Zur Person des Beteiligten Sch stellen Antragstellerin und Antragsgegner keine Anträge mehr.

II. 1. Die Rechtsbeschwerden sind kraft Zulassung an sich statthaft und form- und fristgerecht eingelegt worden.

2. Gegen die Beteiligungsbefugnis der beiden Rechtsbeschwerdeführer (Betriebsrat und Arbeitgeber) und der beteiligten leitenden Angestellten bestehen keinerlei Bedenken. Sie folgt aus § 83 Abs. 1 Satz 1 ArbGG. Eine Entscheidung über den Rechtsstatus der beteiligten Angestellten als leitende Angestellte berührt unmittelbar ihre betriebsverfassungsrechtliche Rechtsposition (BAG 2, 97 / 98/99_7 = AP



Nr. 2 zu § 81 BetrVG). Das gilt nicht nur für die Angestellten selbst, sondern auch im Hinblick auf Arbeitgeber und Betriebsrat. Denn je nach dem Ausgang der Entscheidung ergibt sich einmal, ob der streitige Personenkreis zum Betriebsrat wählen kann und wählbar ist, zum anderen insbesondere auch, ob betriebsverfassungsrechtliche Beteiligungsbefugnisse des Betriebsrats, insbesondere bei Personalentscheidungen, gegeben sind oder nicht (vgl. § 105 BetrVG 1972).

3. Das Rechtsschutzinteresse ist mit Ausnahme des Beteiligten Sch trotz der ganz allgemeinen Antragsformulierung, die nicht auf eine bestimmte betriebsverfassungsrechtliche Rechtsposition Bezug nimmt, sondern eine abstrakte Feststellung begehrt, jedenfalls hier zu bejahen (ebenso Kraft in Anm. zum Beschluß vom 5. März 1974, EzA, § 5 Nr. 7 Ziff. A III). Der ursprüngliche Anlaß für die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten war die Aufnahme der beteiligten Angestellten in die Wählerliste. Zwar ist dieser Anlaß inzwischen gegenstandslos geworden; die Betriebsratswahl 1972 ist durchgeführt und nicht angefochten worden. Die Nichtigkeit einer Wahl wegen unrichtiger Zulassung oder Nichtzulassung einzelner Arbeitnehmer zur Wahl kommt nicht in Betracht. Allerdings handelt es sich gegebenenfalls um einen Verstoß gegen Wahlvorschriften. Ein derartiger Verstoß wäre aber angesichts der Schwierigkeit der Abgrenzung des Personenkreises der leitenden Angestellten und der dadurch bedingten unsicheren Rechtslage nicht von vornherein so eindeutig und von solchem Gewicht, daß er dazu führen müßte, entgegen dem Prinzip der Rechtssicherheit die Nichtigkeit einer Betriebsratswahl mit der Folge anzunehmen, daß alle Handlungen des Betriebsrats als von Anfang an unwirksam anzusehen sind (vgl. Beschluß vom 29. März 1974, -1ABR 27/73 - /demnächst/ AP Nr. 2 zu § 19 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, unter Ziff. II 1 der Gründe). Gleichwohl besteht auch nach durchgeführter und nicht mehr anfechtbarer Betriebsratswahl die Meinungsverschiedenheit zwischen den Beteiligten hier fort. Sie kann jederzeit aktuelle Bedeutung gewinnen, z.B. bei einer vorgesehenen personellen



Veränderung eines der beteiligten Angestellten oder auch bei der in absehbarer Zeit neu anstehenden Betriebsratswahl. Das genügt, um das Rechtsschutzinteresse auch für den allgemein formulierten Feststellungsantrag zu bejahen.

Der Beteiligte Sch ist am 31. Oktober 1974 aus dem Unternehmen der Antragstellerin ausgeschieden. Damit ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats insoweit das Rechtsschutzinteresse für die begehrte Feststellung weggefallen. Maßgebender Verfahrensgegenstand ist gemäß Dienststellung und Dienstvertrag der Rechtsstatus einer bestimmten Person, nicht eine Stelle. Es ist auch nicht vorauszusehen, ob ein Nachfolger "nach Dienststellung und Dienstvertrag" etwa dieselben Funktionen wahrnehmen wird. Danach ist insoweit unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse auszusprechen, daß sich das Verfahren erledigt hat.

4. Der Streit ist im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren auszutragen, da es sich um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz handelt (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1 ArbGG).

III. 1. Der Senat hat in den Beschlüssen vom 19. November 1974 - 1 ABR 20/73 und 1 ABR 50/73 - erneut zur Abgrenzung der leitenden Angestellten Stellung genommen und dazu folgendes ausgeführt:

Der erste Beschluß des Senats vom 5. März 1974 - 1 ABR 19/73 - über die Abgrenzung des Kreises der leitenden Angestellten nach § 5 Abs. 3 BetrVG 1972, insbesondere der Vorschrift der Nr. 3, ist in der Literatur teils zustimmend, teils ablehnend besprochen worden; bei den Ablehnungen wurde zum Teil weniger das Ergebnis als der methodische Weg des Senats bemängelt und überwiegend die Auffassung vertreten, das Gesetz enthalte keine verdeckte Regelungslücke, sondern generalklauselartige Formulierungen, unbestimmte Rechtsbegriffe (vgl. insbesondere Beuthien, SAE 74, 165 [173]; Föhr, DB 74, 1767; Grüll, BB 74, 653; Herrmann, BB 74, 934 [937 f.]; D. Hoffmann, NJW 74, 1161; Janert, DB 74, 1237; Kraft, EzA, Nr. 7 zu § 5 BetrVG; Mayer-Maly, BB 74, 1124; Rüthers, JZ 74, 625).



Maßgebend ist nach Auffassung des Senats zunächst, daß das BetrVG 1972 ebenso wie das BetrVG 1952 von einem vorgegebenen, allgemeinen Begriff des leitenden Angestellten ausgeht, der aber im Gesetz nicht näher definiert, sondern als bekannt vorausgesetzt wird. Es müssen also neben den besonderen Voraussetzungen einer der Fallgruppen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 3 aaO jeweils auch noch die allgemeinen Voraussetzungen für die Qualifizierung einer Tätigkeit als leitende Angestelltentätigkeit vorliegen. Das ergibt sich einmal daraus, daß insbesondere § 5 Abs. 3 Nr. 3 aus sich heraus allein als zu unbestimmt nicht justitiabel ist, wie der Senat in seinem Beschluß vom 5. März 1974 bereits näher ausgeführt hat (a.M. insbesondere Grüll, BB 74, 655; D. Hoffmann, NJW 74, 1162) und auch aus der Wortfassung des Gesetzes selbst.

"Dieses Gesetz findet keine Anwendung
auf leitende Angestellte, wenn sie"

Der Gesetzgeber geht also von dem Bild eines Angestellten mit Leitungsfunktionen aus, der eine der drei folgenden Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen muß, ohne daß der allgemeine Begriff selbst näher präzisiert wird. Würden die in § 5 Abs. 3 genannten einzelnen Tatbestandsgruppen selbst schon ohne weiteres die gewollte Abgrenzung ergeben, so wären die Worte "leitende Angestellte , wenn sie" überflüssig, ja sinnlos.

Diese Auffassung hat das Bundesarbeitsgericht bereits zu der inhaltlich gleichen Vorschrift des § 4 Abs.2 Buchstabe c BetrVG 1952 vertreten (vgl. BAG 16, 8 [17] = AP Nr. 4 zu § 4 BetrVG).

Ob das Gesetz in § 5 Abs. 3 hinsichtlich des Begriffs des leitenden Angestellten eine "verdeckte Regelungslücke" enthält, wie der Senat in seinem Beschluß vom 5. März 1974 angenommen hat, oder ob es sich um einen - allerdings sehr unbestimmten - Rechtsbegriff handelt, ist in erster Linie eine methodische und hier im Ergebnis nicht entscheidende Frage. Der Senat kommt bei erneuter Prüfung des Wortlautes, der Entstehungsgeschichte, des systematischen Zusammenhangs und der Zielsetzung der Vorschrift des § 5 Abs. 3 BetrVG



1972 zu folgenden Abgrenzungsmerkmalen, die insbesondere die Tatbestandsgruppe des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG 1972 betreffen und den ersten Beschluß des Senats vom 5. März 1974, an dem festzuhalten ist, verdeutlichen und ergänzen sollen.

a) Es ist erforderlich, daß der Angestellte unternehmerische (Teil-)Aufgaben wahrnimmt, die für Bestand und Entwicklung des Unternehmens (Betrieb) bedeutsam sind. Diese Aufgaben müssen außerdem erheblich im Hinblick auf die Gesamttätigkeit des Angestellten sein, ihr das "Gepräge" geben. Die Begriffe "Bestand und Entwicklung" sind als Einheit zu sehen, wie der Senat in seinem Beschluß vom 5. März 1974 näher ausgeführt hat (Ziff. III 1 b der Gründe). Diese Aufgaben müssen funktionsmäßig auf das Unternehmen bezogen sein, mögen sie sich auch räumlich in Unternehmen mit mehreren Betrieben nur auf einen Betrieb erstrecken (insoweit wohl zustimmend Beuthien, aaO, Anm. Ziff. II 8; Janert, DB 74, 1237 und Kraft, aaO, Ziff. B II; ablehnend Mayer-Maly, BB 74, 1124). Es darf sich also nicht nur um Aufgaben handeln, die die rein arbeitstechnische, "vorprogrammierte" Durchführung unternehmerischer Entscheidungen betreffen. Denn dann würde es sich nicht mehr um Leitungsaufgaben handeln. Im übrigen ist der Betrieb bei richtiger Betrachtungsweise das arbeitstechnische Spiegelbild des Unternehmens und bei Unternehmen mit mehreren Betrieben auch dessen räumliche Teilorganisation (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 1 Anm. 23, 23 a; Mayer-Maly, BB 73, 761 [762]; Mothes, ArbuR 74, 325 [330]; Raiser, Das Unternehmen als Organisation, 1969, S. 123 ff.). Die übliche Unterscheidung zwischen Betrieb und Unternehmen, Arbeitgeber und Unternehmer darf nicht überschätzt werden.

Der Senat hat bereits in seinem Beschluß vom 5. März 1974 (Ziff. III 2 c der Gründe) Ausführungen darüber gemacht, was unter der Wahrnehmung unternehmerischer (Teil-) Aufgaben zu verstehen ist. Danach muß der Angestellte kraft seiner leitenden Funktion maßgeblichen Einfluß auf die wirtschaftliche, technische, kaufmännische, organisatorische, personelle oder wissenschaftliche Führung des Unternehmens (Betriebs) ausüben und zwar entweder dadurch, daß er selbst



die maßgeblichen Entscheidungen trifft oder kraft seiner Schlüsselposition doch Voraussetzungen schafft, an denen die eigentliche Unternehmensführung nicht vorbeigehen kann. Insoweit können auch Angestellte leitende Angestellte sein, die - jedenfalls im Regelfall - verbindliche Vorentscheidungen treffen, sei es aufgrund eigener Initiative, sei es aufgrund Auftrags der Unternehmensleitung (Ziff. III 2 c des Beschlusses vom 5. März 1974). Eine unmittelbare Vorgesetztenstellung im personellen Bereich muß daneben im Rahmen der Tatbestandsgruppe der Nr. 3 nicht notwendigerweise vorliegen; damit befaßt sich vor allem § 5 Abs.3 Nr. 1 BetrVG 1972. Somit erfaßt das Gesetz nicht nur Angestellte in sogenannter Linienfunktion, sondern unter den genannten Voraussetzungen auch solche mit einer sogenannten Stabsfunktion. Ob in diesem Sinne ein Angestellter unternehmerische Funktionen wahrnimmt, kann u.a. anhand folgender Abgrenzungsmerkmale geprüft werden, die sich teilweise überschneiden und nicht insgesamt bei jedem leitenden Angestellten gegeben sein müssen: Entscheidungsfreiheit, Entscheidungsvorbereitung, Entscheidungsvorwegnahme, Entscheidungskontrolle, Eigenverantwortung, Unternehmerfunktion/Arbeitgeberfunktion im Hinblick auf einen Interessengegensatz des leitenden Angestellten zur Arbeitnehmerschaft und zum Betriebsrat im Rahmen einer Entscheidungsbefugnis über Beteiligungsrechte des Betriebsrats. Von seiten des Unternehmers (Arbeitgebers) aus gesehen muß ihm dieser Personenkreis aber auch uneingeschränkt zur Verfügung stehen, um das Unternehmen (Betrieb) nach innen (gegenüber der Arbeitnehmerschaft) und (oder) auch nach außen ohne "Gegnerschaft im eigenen Lager" führen zu können (vgl. Höpp, RdA 60, 174 [179]; Zöllner, Gedächtnisschrift Dietz, S. 377 ff. [393/394]).

Die Übertragung unternehmerischer (Teil-) Aufgaben muß regelmäßig, d.h. typischerweise oder üblicherweise an diesen Personenkreis im Hinblick auf ihre besonderen Erfahrungen und Kenntnisse erfolgen, wie der Senat in seinem Beschluß vom 5. März 1974 bereits ausgeführt hat (Ziff. III 1 b der Gründe).



- 14 -

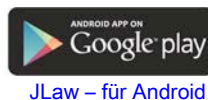
b) Weiter ist erforderlich, daß der Angestellte einen eigenen erheblichen Entscheidungsspielraum hat, was das Gesetz in § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG 1972 mit den Worten "im wesentlichen eigenverantwortlich" ausdrückt. Sonst liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor. Wie der Senat bereits im Beschluß vom 5. März 1974 (Ziff. III 1 a) ausgeführt hat, bedeutet dies allerdings nicht, daß der Angestellte mit völliger Weisungsunabhängigkeit handeln müßte. Es ist möglich, daß ihm gewisse Richtlinien vorgegeben sind oder er auf eine Zusammenarbeit in einem Team gleichberechtigter Mitarbeiter angewiesen ist, sofern nur ein eigener, erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Es ist auch unschädlich, daß Sachzwänge bestimmte Entscheidungen oder Vorentscheidungen nahelegen.

c) Wie der Senat gleichfalls im Beschluß vom 5. März 1974 schon näher ausgeführt hat, ist Sinn und Zweck der Vorschrift des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 auch darin zu sehen, daß wegen der Nähe des leitenden Angestellten zum Unternehmer und die dadurch bedingte Interessenpolarität zur Arbeitnehmerschaft und zum Betriebsrat es nicht möglich ist, daß ein und derselbe Personenkreis einmal für den Unternehmer (Arbeitgeber) handelt - insbesondere (aber nicht nur) auch auf personellem Gebiet-, und andererseits gleichzeitig das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Betriebsrat besitzt. Allerdings kann dieser Gesichtspunkt in der Ausprägung eines direkten "Gegnerbezugs" bei Angestellten mit Stabsfunktionen, also insbesondere nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 aaO, auch zurücktreten. Bei einem maßgeblichen Einfluß auf die wirtschaftlichen Unternehmerentscheidungen wird die Arbeitnehmerschaft dann zwar noch mittelbar, aber oft nicht mehr unmittelbar betroffen (vgl. insoweit D. Hoffmann, NJW 74, 1164; Grüll, BB 74, 655 und schon früher Janert, DB 74, 286, die diesen Gesichtspunkt

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

für die Auslegung der Tatbestandsgruppe der Nr. 3 sogar jede Bedeutung absprechen; a.M. aber Kraft, EzA, BetrVG, § 5 Nr. 7 unter B IV). Auch diesen Personenkreis wollte offenbar der Gesetzgeber, anders als früher der Gesetzgeber des Betriebsrätegesetzes 1920 (§ 12 Abs. 2), aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausnehmen. Würde man hier einen direkten Gegnerbezug verlangen, so wäre die Einfügung des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG 1972 in das Gesetz weitgehend gegenstandslos.

d) Die vorstehend näher bezeichneten Aufgaben muß der Angestellte "nach Dienststellung und Dienstvertrag" wahrnehmen, d.h. die tatsächliche Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und die rechtsverbindliche Übertragung im Arbeitsvertrag ("Dienstvertrag") müssen sich decken. Hingegen ist die persönliche Rechtsstellung des Angestellten nicht entscheidend. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 ist nicht im Hinblick auf ein bestehendes oder nichtbestehendes Schutzbedürfnis für diesen Personenkreis geschaffen (vgl. Ziff. III 2 d des Beschlusses vom 5. März 1974), sondern wegen seiner funktionellen Nähe zum Unternehmer (Arbeitgeber).

e) Der Senat hat auch schon ausgeführt, daß anhand der maßgebenden Gesichtspunkte eine Gesamtwürdigung der Tätigkeit eines Angestellten vorzunehmen ist, wobei das Zurücktreten einzelner Abgrenzungsmerkmale dadurch ausgeglichen werden kann, daß andere im besonders starken Maße vorhanden sind (vgl. Ziff. III 3 c Beschluß vom 5. März 1974).

Allerdings muß der Angestellte regelmäßig einen beachtlichen Teilbereich der unternehmerischen Gesamtaufgabe wahrnehmen. Werden in einem Unternehmen die Leitungsfunktionen ohne triftigen Grund derartig aufgeteilt, daß dem einzelnen Angestellten nur noch ein schmaler Bereich unternehmerischer Teilaufgaben verbleibt, so entfällt auch deren maßgebliche Bedeutung für Bestand und Entwicklung des Unternehmens. Die spezifischen Unternehmeraufgaben müssen der Tätigkeit des Angestellten andererseits das Gepräge geben, d.h. diese schwerpunktmäßig bestimmen (vgl. Ziff.

III 1 d der Gründe des Beschlusses vom 5. März 1974).

f) Eine Abgrenzung des Begriffs des leitenden Angestellten, der für das gesamte Wirtschaftsleben oder auch nur für Teilbereiche der Wirtschaft zu einheitlichen Ergebnissen führen würde, ist nicht möglich. Es kommt auf das konkrete, einzelne Unternehmen an, dem die Gestaltung seiner Organisation und seiner Führungsebenen nicht vorgeschrieben werden kann (vgl. Ziff. III 3 c des Beschlusses vom 5. März 1974). Die Anwendung der Abgrenzungsmerkmale auf den einzelnen Angestellten und deren Gesamtwürdigung kann daher je nach Wirtschaftszweig und Unternehmen u.U. zu unterschiedlichen Ergebnissen und zu einem verschieden hohen Prozentanteil leitender Angestellter, gemessen an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer, führen.

g) Schließlich verbleibt der Senat bei seiner Auffassung (vgl. Ziff. IV 2 des Beschlusses vom 5. März 1974), daß das Rechtsbeschwerdegericht die Gesamtwertung des Tatsachenrichters bei der Beurteilung der Frage, ob ein Angestellter zu den leitenden Angestellten rechnet, nicht unbeschränkt nachprüfen kann. Bei den gegebenen gesetzlichen Abgrenzungsmerkmalen handelt es sich um recht unbestimmte, allgemeine Rechtsbegriffe. Die Beurteilung der Frage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 3, insbesondere der der Nr. 3, BetrVG 1972 im Einzelfall enthält auch tatsächliche Elemente, wie der Senat in der einzigen Entscheidung zu der entsprechenden Vorschrift des § 4 Abs. 2 Buchstabe c BetrVG 1952 bereits ausgeführt hat (BAG 16, 8 [19] = AP Nr. 4 zu § 4 BetrVG 1952). Den Tatsacheninstanzen steht daher ein gewisser Beurteilungsspielraum zu.

2. In der Sache selbst geht das Landesarbeitsgericht nur teilweise von den vorstehend unter Ziff. III 1. erörterten Abgrenzungsmerkmalen für den Personenkreis



des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG 1972 aus. Das Landesarbeitsgericht vertritt die Auffassung, diejenigen Angestellten seien leitende Angestellte, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Nr. 3 aaO erfüllen. Diese Formulierung legt zunächst nahe, daß der angefochtene Beschluß rechtsirrig auf den Einleitungssatz des § 5 Abs. 3 keinen Wert legt. Diese Aussage wird aber in den weiteren Ausführungen dahin relativiert, der Angestellte solle vor sozialpolitischen Gegensätzen bewahrt werden. Der angefochtene Beschluß setzt weiterhin die Stabsfunktion und die Linienfunktion gleich und meint, der Gesetzeswortlaut sei weder einschränkend noch erweiternd auszulegen. Ferner sagt der angefochtene Beschluß, die "Befehlsgewalt" müsse auf höherer, allgemeiner betrieblicher Ebene ausgeübt werden. Es müsse Weisungsunabhängigkeit bestehen; die "Entschlußfindung" müsse sachlich beim Angestellten liegen. Sodann wird hervorgehoben, daß durch die Merkmale "Dienststellung und Dienstvertrag" eine gewisse Objektivierung der Abgrenzung eingetreten sei. Diese Ausführungen stimmen nicht in vollem Umfang mit der Auffassung des Senats überein. Das ist insbesondere auch nicht der Fall, wenn das Landesarbeitsgericht in seinen weiteren Ausführungen die materiellen Arbeitsbedingungen der beteiligten Angestellten untersucht und darin ein Indiz für die Abgrenzung dieses Personenkreises sehen will. Ähnliches gilt für das Argument, die Aufnahme in die Wählerliste spreche dafür, daß es sich nicht um leitende Angestellte handele. Die Aufnahme in die Wählerliste hat keine konstitutive Bedeutung, wie der Senat bereits in seinem Beschluß vom 5. März 1974 näher ausgeführt hat (Ziff. II 2 der Gründe).

3. Eine ähnliche Auffassung hatte das Landesarbeitsgericht schon in seinem von ihm selbst in Bezug genommenen Beschluß vom 15. Dezember 1972 - 5 Ta BV 8/72 - vertreten. Diese Entscheidung hat der Senat durch seinen Beschluß vom 5. März 1974 - 1 ABR 19/73 - aufgehoben und die Sache bezüglich aller beteiligten Angestellten an das Landes-



arbeitsgericht zurückverwiesen, da die bisherigen tatsächlichen Feststellungen, auch im Hinblick auf die unübersichtliche Organisation des Unternehmens, nicht ausreichend seien und es auch nicht ausgeschlossen werden könne, daß die Beteiligten, ausgehend vom Rechtsstandpunkt des Senats, weiteren Tatsachenstoff vortragen könnten und wollten (vgl. Beschluß vom 5. März 1974 Ziff. IV 1). Auch in dem vorliegenden Fall sieht sich der Senat aufgrund der bisherigen tatsächlichen Feststellungen nicht in der Lage, eine abschließende Entscheidung zu treffen. Zwar liegen hier Stellenbeschreibungen für die einzelnen beteiligten Angestellten vor, die als solche vom Antragsgegner nicht in Frage gestellt werden. Aber schon der von der Antragstellerin im Termin zur mündlichen Anhörung vor dem Landesarbeitsgericht überreichte Organisationsplan befindet sich nicht bei den Akten und ist offenbar vom Landesarbeitsgericht nicht verwertet worden. Demnach ist schon innerhalb des Betriebes in B die Stellung der einzelnen Beteiligten im Gesamtzusammenhang der betrieblichen Organisation unklar. Hinzu kommt aber vor allem, daß völlig offen ist, wie die Befugnisse zwischen der Betriebsleitung in B und der Unternehmensleitung in N aufgeteilt sind, insbesondere inwieweit eine Delegation unternehmerischer Aufgaben stattgefunden hat. Da aber die Aufgaben des leitenden Angestellten unternehmensbezogen sein müssen, ist eine Klärung der Kompetenzverteilung im Unternehmen erforderlich, damit unter diesem Ausgangspunkt beurteilt werden kann, ob die beteiligten Angestellten als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 anzusehen sind. Das allein macht schon hinsichtlich aller noch beteiligten Angestellten die Zurückverweisung der Sache erforderlich.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Sichler

Kurt Hirschmann

Mager



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)